



Musikalische Diversität in der musikalischen Bildung

Informationen zur Eignungsprüfung und Anerkennung der
außerhochschulisch erbrachten Leistungen

Stiftung Universität Hildesheim

Hildesheim, im Dezember 2012

Ansprechpartner

Prof. Dr. Raimund Vogels

Der Studiengang: „Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung“
ist ein Kooperationsprojekt der Stiftung Niedersachsen mit der
Universität Hildesheim – Center for World Music

Vorbemerkung

Gemäß der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang: „Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung“ (Zulassungsordnung) und den in § 2 erwähnten Zugangsvoraussetzungen soll das Feststellungsverfahren die pädagogische, künstlerische und wissenschaftliche Eignung der/die Kandidaten/innen überprüfen.

Das Verfahren setzt sich zusammen aus der Eignungsprüfung (I) und ggfs. der Anrechnung der bisher erbrachten außerhochschulischen Leistungen (II).

I. Die Eignungsprüfung

Gemäß § 5 der Zulassungsordnung soll die Eignungsprüfung zeigen, ob der/der Bewerber/in für den Studiengang besonders geeignet ist. Alle Studieninteressierte, die sich fristgerecht angemeldet haben und die formalen Voraussetzungen erfüllen, werden zur Eignungsprüfung zugelassen.

Der Veranstaltungsort:

Stiftung Universität Hildesheim
Center for World Music
31141 Hildesheim

Der zeitliche Ablauf:

Die Eignungsprüfung besteht aus 3 Teilen.

1. Musikpädagogische Gruppenprüfung, ca. 1 Stunde Dauer.
2. Instrumentales Vorspiel als Einzelprüfung, ca. 15 Minuten Dauer.
3. Einzelgespräch, ca. 15 Minuten Dauer.

Die Prüfungskommission

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:
Prof. Dr. Raimund Vogels, Studiengangsleitung
Prof. Dr. Ekkehard Mascher, Beauftragter Modul 3
Kurt Klose, Beauftragter Modul 5 und 6

Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen abschließend über die Erfüllung der besonderen Zugangsvoraussetzungen.

Die Prüfungsinhalte

1. Die pädagogische Eignung

wird in einer Gruppenprüfung festgestellt, die jeweils 6 Bewerber/innen gemeinsam absolvieren. Dabei erhält jede/r Kandidat/in für ca. 10 Minuten die Gelegenheit, mit der Gruppe ein musikpädagogisches Projekt zu erarbeiten.

Ein solches musikpädagogisches Projekt kann z.B. sein:

- frei zu gestaltendes Warm-Up,
- Einstudieren eines kleinen Musikstücks, z.B. eines Kanons,
- improvisatorische-experimentelle Arbeit, z.B. auf der Grundlage eines Textes/eines Gedichtes,
- Einübung einer Bewegungsstudie,
- Einstudieren eines Stückes mit, z.B. Boomwhackern.

Die Gruppenprüfung ist in ihrem Charakter prozessorientiert, es geht nicht um die Erarbeitung einer präsentationsfähigen Leistung.

Der pädagogische Nachweis ist zu erbringen durch:

- die Fähigkeit zur Planung einer Gruppenarbeit,
- die Durchführung der Gruppenarbeit,
- die Flexibilität und interkulturelle Kompetenz im Umgang mit der heterogenen Gruppe,
- angemessenes Kommunikations- und Sozialverhalten,
- Teamfähigkeit.

2. Die künstlerische Eignung

wird durch eine fachpraktische Prüfung (Vorspiel, Vorsingen) von drei Stücke aus unterschiedlichen Kontexten festgestellt (ca. 15 Minuten).

Grundsätzlich wird dabei ein Leistungsniveau gefordert, das zur Aufnahme eines Lehramtsstudiengangs mit Hauptfach Musik an der Universität Hildesheim berechtigen würde.

Der künstlerische Nachweis ist zu erbringen durch einen souveränen und kulturangemessenen Umgang mit dem Instrument und der Stimme.

- Bei klassischen westeuropäischen Instrumenten durch eine fachpraktische Prüfung, bei der der Prüfling mindestens auf einem Instrument bzw. gesanglich drei Werke aus unterschiedlichen Epochen/Stilrichtungen vorträgt. Dabei kann eines der Werke von dem Prüfling selber stammen bzw. improvisiert werden.

- Bei allen anderen Instrumenten und musikalischen Praktiken durch eine fachpraktische Prüfung, bei der der Prüfling mindestens auf einem Instrument bzw. gesanglich drei Werke aus unterschiedlichen kulturellen Kontexten vorträgt. Dabei kann eines der Werke von dem Prüfling selber stammen bzw. improvisiert werden.

Die Prüfungskommission muss in der Lage sein aufgrund ihrer musikalischen Kompetenzen, das geforderte Leistungsniveau bewerten zu können. Sollte die künstlerische Leistung von der Kommission nicht bewertet werden können, weil keines der Kommissionsmitglieder über ausreichende Kenntnisse bezüglich des dargebotenen Repertoires verfügt, ist die Kommission verpflichtet einen externen Experten hinzuziehen.

3. Die wissenschaftliche Eignung

wird durch ein Gespräch des/r Kandidaten/in mit der Kommission geprüft (ca. 15 Minuten).

Folgende Themen sind Gegenstand des Gesprächs:

- Einordnung der kulturellen und historischen Kontexte der dargebotenen Musikstücke,
- Reflexion und Selbstreflexion der Gruppenarbeitsphase,
- Darstellung der persönlichen Motivation,
- Bedeutung des Studiengangs für die berufliche Perspektive.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Eignung wird durch einen gehobenen Kenntnisstand und angemessenes Reflexionsniveau in der Diskussion der unterschiedlichen Themenfelder erbracht.

II. Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen

Gemäß § 6 der Zulassungsordnung können außerhochschulisch erbrachte Leistungen und Tätigkeiten u.a. in folgenden beruflichen Feldern angerechnet werden, so z.B.

- im Bereich der künstlerischen Lehre,
- bei der Kulturvermittlung,
- in pädagogischen Zusammenhängen,
- in der Integrationsarbeit,
- im sozialpädagogischen Kontext,
- in soziokulturellen Zentren,
- im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit,
- im Rahmen der Erwachsenen- und Seniorenarbeit.

Die Berufserfahrungen in den oben genannten Tätigkeitsfeldern können zeitlich dann angerechnet werden, wenn diese als berufspraktische Erfahrungen unmittelbar im Kontext des Weiterbildungsstudienganges eingebracht werden. Dies ist in der Regel in solchen Fällen gegeben, bei denen die Verbindung von künstlerisch-vermittelnden und kulturell-integrativen beruflichen Erfahrungen gegeben ist.

Sollte die berufliche Tätigkeit eines/r Bewerbers/in über keine oder nur geringe musikalische Anteile verfügen, ist die künstlerische Eignung im Feststellungsverfahren besonders zu überprüfen.

Sollte die berufliche Tätigkeit eines/r BewerberIn über keine oder nur geringe integrativ-sozialpädagogische Anteile verfügen, ist die pädagogische Eignung im Feststellungsverfahren besonders zu überprüfen.